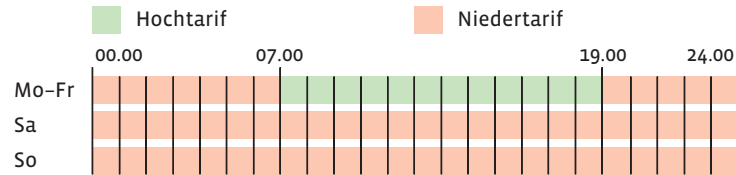


Blindenergie

Zulässig sind 42,6% des Wirkbezuges innerhalb der Ableseperiode. Bei Doppeltarif wird nur die Hochtarifzeit berücksichtigt. Die Blindenergie ist durch den Einbau von Kondensatoren zu kompensieren, andernfalls wird sie mit 4.5 Rp./kVarh verrechnet. Die Elektra behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zu verlangen.

Tarifzeiten



Doppeltarifmessung

Niedertarif wird gewährt, wenn die Doppeltarifmessung eingerichtet ist. Die Einrichtung oder Aufhebung der Doppeltarifmessung muss durch den Bezüger oder den Elektroinstallateur bei der Elektra schriftlich beantragt werden. Sind Änderungen an der Installation erforderlich, gehen diese zulasten des Bezügers, bzw. Liegenschaftseigentümers.

Sperrzeiten von speziellen Verbrauchsgeräten

Die Elektra behält sich vor, den Energiebezug von gewissen Verbrauchsgeräten während den Höchstbelastungszeiten und nach Massgabe der Verhältnisse zu sperren. Boiler können somit auch während der Hochtarifzeit nachgeladen werden. Unter die Sperrung fallen folgende Verbrauchsgeräte:

elektrische Raumheizungen, Boiler ab 150 Liter, Heubelüftungsanlagen, elektrische Backöfen der Bäckereien, Wärmepumpen.

Wird von den vorgenannten Verbrauchsgeräten ein zeitlich uneingeschränkter Betrieb verlangt, werden folgende Zuschläge pro Monat erhoben:

- Heubelüftungsanlagen Fr. 5.-/kW und Monat
- Wärmepumpen, Raumheizungen Fr. 5.-/kW und Monat

Regelung für Kunden mit Wärmepumpen

Für die Förderung des Einsatzes von Wärmepumpen wird eine pauschale Vergütung von Fr. 180.- pro Jahr (bzw. Fr. 15.- pro Monat) in Abzug gebracht. Um in den Genuss dieser Vergütung zu gelangen, sind eine entsprechende Meldung sowie die Einrichtung der EW-Sperrung erforderlich.

Ablesetermine

Das Stromjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Ablesetermine sind wie folgt festgelegt:

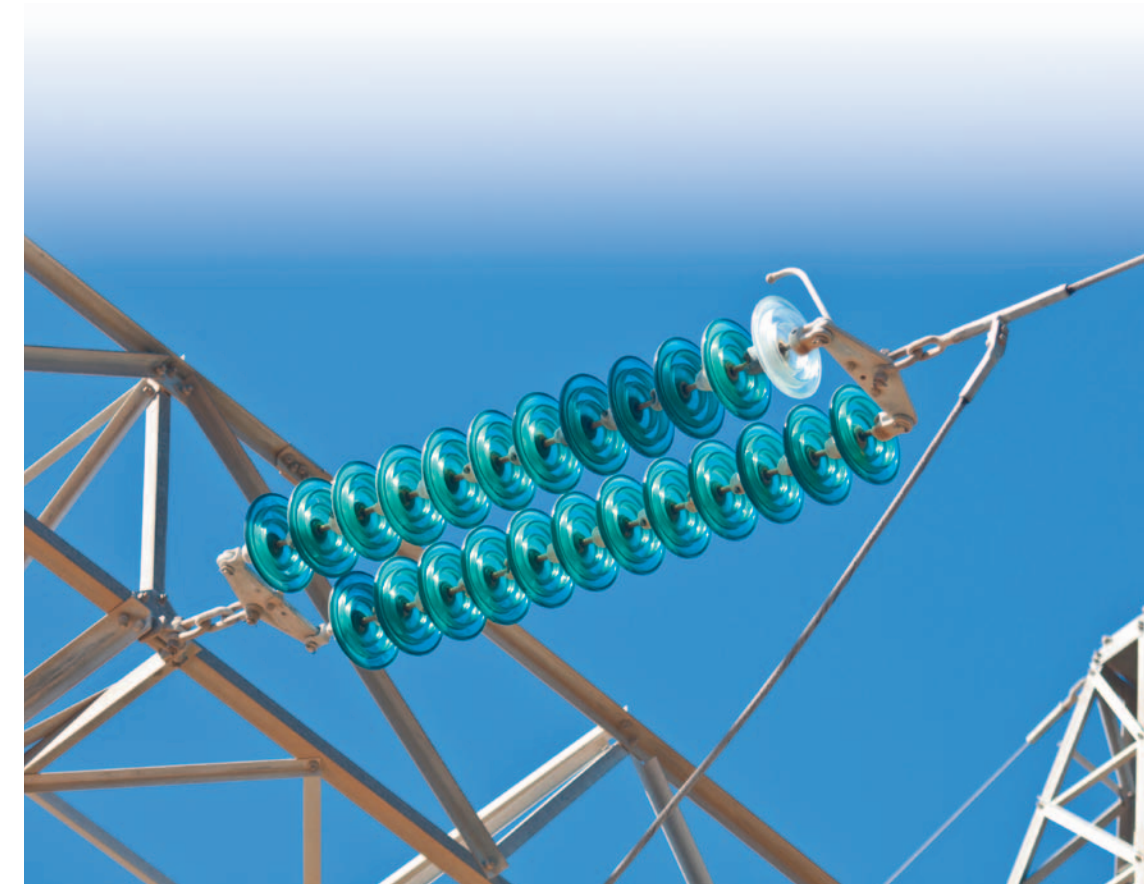
- Doppeltarif (002) und Doppeltarif-Einfachmessungen (003) werden alle sechs Monate abgelesen und abgerechnet. Zudem erfolgt alle zwei Monate eine anteilmässige Akontorechnung.
- Einheitstarif (005) und Leistungstarif (102) werden alle zwei Monate abgelesen und abgerechnet.

PREISBLATT STROM

ab 1. Januar 2012

Gemeinde
Waldkirch
Technische Betriebe

Bernhardzellerstr. 28
9205 Waldkirch
www.waldkirch.ch



Gemäss Art. 51 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Februar 1997 werden die Tarife/Preise vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission festgelegt bzw. erlassen und können jederzeit, auf Voranzeige, geändert werden. Demzufolge hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 19. September 2011 beschlossen, per 31. Dezember 2011 die aktuellen Energietarife (ab 1. Oktober 2010) 002 Doppeltarif, 003 Doppeltarif-Einfachmessung, 005 Einheitstarif und 102 Leistungstarif ausser Kraft zu setzen und ab dem 1. Januar 2012 die nachfolgenden Preise und Bestimmungen anzuwenden.

Im Weiteren sind die geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Februar 1997 massgebend.

	002 Doppeltarif	003 Doppeltarif- Einfachmessung	005 Einheitstarif	102 Leistungstarif
Grundpreis (Fr./Monat)	12.00	12.00	15.00	-
Leistungspreis (Fr./kW/Monat)	-	-	-	9.00
Hochtarif-Arbeitspreis (Rp./kWh)	18.06	18.06	29.28	13.59
• Netznutzung	6.05	6.05	18.29	2.60
• Energie	10.24	10.24	9.22	9.22
• Abgabe an Politische Gemeinde Waldkirch	0.86	0.86	0.86	0.86
• Abgabe Systemdienstleistung (SDL) *	0.46	0.46	0.46	0.46
• Abgabe Einspeisevergütung (KEV) **	0.35	0.35	0.35	0.35
• Abgabe Gewässerschutzmassnahmen ***	0.10	0.10	0.10	0.10
Niedertarif-Arbeitspreis (Rp./kWh)	12.71	18.06	29.28	10.57
• Netznutzung	3.98	6.05	18.29	1.94
• Energie	6.96	10.24	9.22	6.86
• Abgabe an Politische Gemeinde Waldkirch	0.86	0.86	0.86	0.86
• Abgabe Systemdienstleistung (SDL) *	0.46	0.46	0.46	0.46
• Abgabe Einspeisevergütung (KEV) **	0.35	0.35	0.35	0.35
• Abgabe Gewässerschutzmassnahmen ***	0.10	0.10	0.10	0.10
Blindenergie-Arbeitspreis (Rp./kVar)	-	-	-	4.50
Minimale Verrechnung (SFr./Monat)	12.00	12.00	15.00	27.00 (min. 3 kW pro Monat)
Wärmepumpen-Rückerstattung (pauschal Fr./Monat)	15.00	15.00	-	15.00
Zuschläge/Gebühren (nur bei separater Bestellung, resp. separatem Bezug der Dienstleistung)				
AXPO-Naturstrom (Rp./kWh)				
Blue	2.00	2.00	-	2.00
Azur	8.00	8.00	-	8.00
Sky	24.00	24.00	-	24.00
Solar-Strom (Rp./kWh)				
Sonnenstrom ab dem Werkhofdach	80.00	80.00	-	80.00
Gebühren (Fr./Zähler)				
ausserordentliche Zählerablesung Fr./Zähler (Mieterwechsel, Eigentümerwechsel, ...)	20.00	20.00	-	20.00
Montage von Münzzeitähler/Wertkartenleser	50.00	50.00	-	50.00
Demontage von Münzzeitähler/Wertkartenleser	50.00	50.00	-	50.00
Messdienstleistungen (Fr./Monat)				
Lastgangmessung Grundpaket (exkl. Kommunikationskosten)	96.00	96.00	-	96.00
• Grundgebühr	12.00	12.00	-	12.00
• Dienstleistung ZFA	38.00	38.00	-	38.00
• Dienstleistung EDM	46.00	46.00	-	46.00
Kommunikationskosten (pro Monat)	nach Aufwand	nach Aufwand	-	nach Aufwand
Einrichtkosten Lastgangmessung (einmalig)	0.00	0.00	-	0.00

Einteilung der Tarifgruppen

002 Doppeltarif

Bei einem durchschnittlichen Monatsbezug bis ca. 1000 kWh im Hochtarif (für Wohnungen, Einfamilienhäuser, Ferienhäuser, Kleingewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit Wohnungen, Dienstleistungsbetriebe, allgemeine Zwecke in Mehrfamilienhäusern, elektrische Backöfen der Bäckereien).

003 Doppeltarif-Einfachmessung

Doppeltarif mit Einfachmessung (*keine Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif*), bei einem durchschnittlichen Monatsbezug bis ca. 1000 kWh im Hochtarif (für Wohnungen, Einfamilienhäuser, Ferienhäuser, Kleingewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit Wohnungen, Dienstleistungsbetriebe, allgemeine Zwecke in Mehrfamilienhäusern).

005 Einheitstarif

für Baustellen, provisorische Anschlüsse.

102 Leistungstarif

Bei einem durchschnittlichen Monatsbezug ab ca. 1000 kWh im Hochtarif, oder besonderen Bezugsverhältnissen (Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe mit Wohnungen, Motorenleistungen über 10 kW).

- * gesetzliche Abgabe für die Systemdienstleistungen (SDL) der Nationalen Netzgesellschaft Swissgrid
 ** Beitrag zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gemäss eid. Energiegesetz (max. 0.6 Rp./kWh)
 *** gesetzliche Abgabe für Fisch- und Gewässerschutzmassnahmen

Alle Preise/Ansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.